

Heinz-Jürgen Knebel
Am Schürenbusch 44
58638 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund
Fax: 0231 5415-509

22.10.2021

(Zins)klage

(zu S 32 AS 440/21)

Heinz-Jürgen Knebel, Am Schürenbusch 44, 58638 Iserlohn

Kläger

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Widerspruchsstelle, Friedrichstr. 59/61,
58636 Iserlohn, vertreten durch den Geschäftsführer

Beklagte

wegen: Widerspruchsbescheid 416 -35502//0045310 -W-35502-01575/21
vom 07.10.2021 wegen Verzinsung gem. § 44 SGB I

beantrage ich,

die Beklagte zu verurteilen endlich die gesetzlichen Vorgaben des SGB I § 44 in dem noch laufenden Verfahren S 32 AS 440/21 umzusetzen und die Zinshöhe korrekt zu ermitteln, nach zu leisten und die Berechnung derselben endlich nachvollziehbar darzulegen.

Der Widerspruchsbescheid dokumentiert zweifelsfrei, dass die vorgegebene Verzinsungsdauer im offenen Widerspruch zur Vorgabe des Bundessozialgerichts steht.

2020-07-03, BSG, B 8 SO 15/19 R Terminbericht

„Die Klägerin hat einen Anspruch auf Verzinsung der Nachzahlung. Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit zu verzinsen. Fällig werden Ansprüche auf Sozialleistungen mit ihrem Entstehen.“

Im Weiteren wird der Behauptung widersprochen, dass der Eingang der vollständigen Unterlagen erst im Mai 2014 erfolgt sei. Richtig ist, dass bereits im März 2014 sämtliche angeforderten Unterlagen vorgelegen haben.

Hinsichtlich der tatsächlich anzuwendenden Verzinsungsdauer besteht außerdem klägerseitig noch erweiterter Klärungsbedarf.